

## #TakePart | Publikumsgewinnung

### Regularien

#### Grundsätzliches zur Antragstellung

**01.** Das Förderprogramm für #TakePart-Vorhaben richtet sich an Produktions- und Gastspielhäuser, überregional strahlende Festivals sowie professionelle Künstler:innen/-gruppen der Freien Darstellenden Künste.

**02.** Die Förderung in Höhe von mindestens 20.000 Euro bis maximal 60.000 Euro wird für Modellvorhaben vergeben, die den Bereich „Neuausrichtung auf Publikum“ zum Ziel haben und Angebote kultureller Partizipation, Maßnahmen des Audience Development, kreative Strategien in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie künstlerische Vorhaben zur Erschließung neuer Publikumsgruppen beinhalten. Förderfähig sind außerdem programmatische Vorhaben, die sich der Ausrichtung auf Publikum widmen, abschließende Realisierungsphasen von Produktionen sowie Umarbeitungen von Inszenierungen, die zu konkreten Aufführungssituationen unter Pandemiebedingungen führen.

**03.** Alle antragstellenden Einrichtungen müssen langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, als überregional strahlendes Festival oder als Produktions- und Gastspielhäuser der Freien Darstellenden Künste in Betrieb sein. Antragsstellende Künstler:innen/-gruppen müssen nachweislich seit mindestens zwei Jahren kontinuierlich in den Freien Darstellenden Künsten professionell künstlerisch tätig sein.

**04.** Die antragsstellenden Institutionen bzw. Künstler:innen/-gruppen müssen ihren Sitz (bzw. Wohnsitz) und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #TakePart müssen in Deutschland realisiert werden. Entsprechend können nur Kosten beantragt werden, die die Durchführung der Vorhaben in Deutschland betreffen.

#### Fristen und Antragstellung

**05.** Die Anträge auf #TakePart-Vorhaben sind jeweils zum 05.04.2021, 23:59 Uhr online einzureichen.

**06.** Die Antragstellung muss über das entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus obligatorisch

- (a) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster (2 Tabellenblätter) und entsprechend der Bestimmungen der Punkte **09** bis **15** dieser Regularien,
- (b) eine 2-seitige ausführliche Vorstellung der beantragenden Institution, Spielstätte, des Festivals, etc. bzw. der Künstler:innen/ -gruppen

- (c) eine 2-seitige, alle wesentlichen Aspekte des [#TakePart](#)-Vorhabens präzise darstellende Projektbeschreibung des [#TakePart](#)-Vorhabens
- (d) Internetlinks zur Selbstdarstellung
- sowie
- (e) einen Nachweis über bereits bewilligte Kofinanzierungen für das beantragte Vorhaben bzw. einen Kontoauszug der die angegebenen Eigenmittel belegt, wenn diese Teil des Kosten- und Finanzierungsplanes sind.

**07.** Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Punkt **06**) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (05.04.2021 bis spätestens 23:59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

**08.** Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Im Falle einer Förderung muss das Vorhaben bis 31. Dezember 2021 durchgeführt und mit vollständig eingereichtem Verwendungsnachweis abgeschlossen werden. Zudem ist ein Projektkonto zum Erhalt der Förderung zu nutzen bzw. einzurichten. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

### Kosten- und Finanzierungsplan

**09.** Der Fonds fördert die [#TakePart](#)-Vorhaben der Freien Darstellenden Künste im Bereich in Höhe von mindestens 20.000 Euro bis zu maximal 60.000 Euro.

**10.** Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Evtl. anfallenden Reisekosten sind erstattungsfähig nach [Bundesreisekostengesetz](#) (BRKG). Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen dürfen in der Regel nicht mehr als 30 v.H. der Antragssumme überschreiten.

**11.** Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Antragssumme als solche auszuweisen sind.

**12.** Die grundsätzlich vorausgesetzte Eigenleistung (siehe Punkt **11**) kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie unbare Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Angegebene Eigenmittel müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen. Als unbare Eigenleistungen können pro geleisteter Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15,00 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 5.000 € berechnet werden. Dabei werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt.

**13.** Nicht zuwendungsfähig ist die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben sowie die Förderung von Baumaßnahmen ausgeschlossen.

**14.** Voraussetzung für eine [#TakePart](#)-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

**15.** Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.<sup>1</sup>

### Ausschlusskriterien / Bedingungen

**16.** Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das [#TakePart](#)-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

**17.** Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

**18.** Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des NEUSTART KULTUR Programms gefördert werden.

**19.** Antragstellende dürfen in einer Förderrunde nur ein Vorhaben beantragen.

**20.** Von der Antragstellung ausgeschlossen sind all diejenigen, die bereits eine Förderung in der ersten Antragsrunde des Programms [#TakePart](#) bewilligt bekommen haben sowie Einrichtungen, die sowohl im Programm [#TakePlace](#) als auch im Programm [#TakeNote](#) Förderungen erhalten haben. Beide Ausschlusskriterien erfolgen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausreichung von Mitteln aus NEUSTART KULTUR.

**21.** Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, die Bundeszentrale für politische Bildung, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz (NPN).

Diese Regularien gelten ab 01. Februar 2021 und basieren auf den [Fördergrundsätzen](#) der BKM, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, für das Programm NEUSTART KULTUR: Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 22.02.2021  
Fonds Darstellende Künste e.V.  
Vorstand und Geschäftsführung

---

<sup>1</sup> Empfehlung des Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V. für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland: 2.490 Euro brutto im Monat für Berufsgruppen mit Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse (KSK) sowie 2.875 Euro im Monat für Berufsgruppen, bei denen eine soziale Absicherung über die KSK nicht möglich ist.